

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Maßnahmen zum Schutz von Personen vor Gefahren durch Radon (Radonschutzverordnung – RnV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1, enthält unter anderem umfassende Festlegungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen sowie in Wohngebäuden. Diese Bestimmungen gehen weit über jene der Vorgängerrichtlinie 96/29/Euratom, die die Basis für das derzeitige österreichische Strahlenschutzrecht bildet, hinaus.

Konkret sind gemäß Richtlinie 2013/59/Euratom in Gebieten mit erhöhtem Radonpotenzial an im Erdgeschoß oder in Kellergeschoßen situierten Arbeitsplätzen Maßnahmen zum Schutz vor Radon zu treffen; diese Gebiete sind von jedem Mitgliedstaat festzulegen.

Ferner sind gemäß den Vorgaben der genannten Richtlinie Gebiete festzulegen, in denen Radonvorsorgemaßnahmen in Neubauten zu treffen sind.

Die grundlegenden Bestimmungen zum Radonschutz in Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom erfolgen im Rahmen einer Neufassung des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG 2020); für die Verankerung von Detailfestlegungen, zB die Festlegung von Referenzwerten, die Benennung der Radonschutz- und Radonvorsorgegebiete oder in Bezug auf die Interaktion zwischen den zum Radonschutz Verpflichteten, den ermächtigten Überwachungsstellen sowie den zuständigen Behörden, ist eine Durchführungsverordnung zum Strahlenschutzgesetz erforderlich.

Ziel(e)

Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom in Bezug auf Radon, basierend auf den in der Neufassung des Strahlenschutzgesetzes verankerten Verordnungsermächtigungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung von

1. Referenzwerten für die Radonkonzentration an Arbeitsplätzen und in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden
2. Gebieten, in denen Radonschutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen zu treffen sind (Radonschutzgebiete)
3. Gebieten, in denen Radonvorsorgemaßnahmen in Neubauten treffen sind (Radonvorsorgegebiete),

4. Bestimmungen, wie die Ermittlung der Radonkonzentration sowie die Abschätzung und die Ermittlung der durch die Radonexposition verursachten Dosis durch die ermächtigten Überwachungsstellen zu erfolgen hat,
5. Aufgaben und Verpflichtungen der Überwachungsstellen,
6. Voraussetzungen, bei deren Erfüllung Radonschutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen entfallen können,
7. Detailbestimmungen zu den Meldepflichten an die Behörde,
8. Bestimmungen betreffend die Information von Arbeitskräften,
9. Radonschutzmaßnahmen bei deutlich erhöhter Radonexposition.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom in Bezug auf den Schutz vor Radon.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Es besteht eine Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 568122989).